

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.2010

Geschäftszahl

2007/05/0170

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der vorliegende Wintergarten (Vordach, die Vorder- sowie Seitenfronten wurden mit verschiebbaren Türelementen verglast) ein mit dem Boden kraftschlüssig verbundenes Bauwerk iSd § 4 Z. 3 NÖ BauO 1996 darstellt, zumal eine kraftschlüssige Verbindung im Sinn der genannten Bestimmung auch bereits durch das Gewicht des Wintergartens gegeben ist (Hinweis E vom 24. April 2007, 2006/05/0224).